

Heynitz; derselbe ist aber wegen Unwohlseins beurlaubt und Herr Bürgermeister Müller hat die Güte, dessen Vices zu vertreten.

Referent Bürgermeister Müller: Rückfichtlich mehrerer, die Beförderung größerer Sittlichkeit bezweckender Petitionen hatte die erste Kammer folgende Beschlüsse gefaßt: „1) Die hohe Staatsregierung unter Ueberreichung der eingegangenen Petitionen zu ersuchen, dieselbe wolle Seiten des Ministeriums des Cultus, der Justiz und des Innern gemeinschaftliche Berathungen darüber pflegen, welche Maaßregeln zu ergreifen seien, um der immer mehr um sich greifenden Sittenverderbniß entgegen zu wirken und von dem Resultate dieser Berathungen der nächsten Ständeversammlung Mittheilung zu machen“ und „2) die hohe Staatsregierung möge erwägen, ob nicht den einzelnen Kirchengemeinden ein Organismus zu geben sei, der geeignet wäre, christliche Zucht und Sitte in denselben zu fördern und zu handhaben.“ Diese in der ersten Kammer einstimmig gefaßten Beschlüsse haben in der zweiten Kammer nicht allenthalben Genehmigung gefunden, vielmehr hat nur der Satz, der von mir als erster Theil des Antrags bezeichnet worden ist, in der zweiten Kammer vollständig Annahme gefunden, dagegen hatte die dritte Deputation der zweiten Kammer dem zweiten Theile, wie wir ihn gefaßt hatten, beizutreten der Kammer nicht angerathen, vielmehr ist in dieser Beziehung in dem Berichte der Deputation der zweiten Kammer folgende Stelle enthalten:

„Soviel nämlich den zweiten Theil insonderheit betrifft, so stehen einem von dem Staate dormalen in den Kirchengemeinden anzuordnenden kirchlichen Sittengerichte, welches unter Vorsitz des Geistlichen und eines kirchlichen Gemeinderathes die Sittlichkeit im Allgemeinen und im Einzelnen überwache, mannigfache Bedenken entgegen. Der Staat sowie die Kirche haben nicht die Aufgabe und das Recht, durch Spruch die Gesittung des Einzelnen zu richten oder richten zu lassen, sobald der letztere dadurch keine positive Satzung verletzt. In großen, sehr zahlreichen Gemeinden, in Stadt und Land, würde ein derartiges Gericht nicht einmal ausführbar, ja eine derartige Ueberwachung bei einer in viele Tausende übergehende Zahl der Einwohner, wo dem Gericht die erforderliche persönliche Kenntniß abgehen muß, ganz unmöglich sein, es wäre denn, was nicht zu wünschen ist, daß man sich auf Denunciationen stütze. Ein solches Sittengericht, das die innersten Familienverhältnisse berührt, würde als ein aufgenöthigtes, als eine neue Censur, wegen Mangels an Sympathien unfehlbar schon in seinem Entstehen sein Ende in sich tragen und seinen Zweck verfehlen, selbst wenn die Richter überall die anerkannten Muster der Moralität und Gesittung wären. Das wahre Sittengericht ist und bleibt die öffentliche Meinung. Ein anderes Sittengericht kann zwar allerdings auch daneben bestehen, aber dieses darf nicht auf Zwang, sondern muß auf freien Vereinen beruhen, welche sich zur Selbstveredelung und Veredelung Anderer verbinden.“

Unter dieser Motivirung hatte die Deputation der zweiten Kammer die Ablehnung des zweiten Theils unseres Beschlusses angerathen. Die zweite Kammer ist auch einstimmig darauf eingegangen und dies ist also der Differenzpunkt, welcher rückfichtlich unseres Beschlusses vorliegt. Ihre dritte Deputation, an welche dieser Gegenstand nochmals verwiesen worden ist, hat nun darüber Folgendes zu bemerken: Zwar glaubt sie von ihrer Ansicht nicht allenthalben abgehen zu können, zumal diese Ansicht von der dritten Deputation der zweiten Kammer wohl kaum so aufgefaßt worden ist, wie es die dritte Deputation dieser Kammer gemeint hat; denn ich kann Ihnen versichern, daß wenigstens mehrere Mitglieder derselben an ein Sittengericht in so strenger Weise, wie es im Berichte der zweiten Kammer bezeichnet ist, gewiß nicht gedacht haben. Auf der andern Seite glaubte aber auch die Deputation, bei ihrer Ansicht, was die Sache in materieller Beziehung betrifft, stehen bleiben zu müssen, allein eine Vereinigung hierüber wird jedenfalls nicht mehr zu erzielen sein, da es in dieser Beziehung schon an der dazu erforderlichen Zeit gebricht. Deshalb glaubt die Deputation, es sei doch angemessener, daß vor der Hand von dem zweiten Theile des von dieser Kammer beschlossenen Antrags abgesehen werden möge, so daß es einer spätern Zeit überlassen bleiben würde, ob nicht das eine oder andere Mitglied einen derartigen Antrag stellen wolle. Die Deputation ratht daher an, sich dem Beschlusse der zweiten Kammer in dieser Beziehung zu nähern, zumal da der allgemeine Theil des Beschlusses in der zweiten Kammer vollständige Genehmigung gefunden hat. Wenn wir auf unserm Beschlusse vollständig bestehen wollten, so würde nicht einmal der allgemeine Theil unseres Antrags, wie wir ihn vorgeschlagen hatten, an die Staatsregierung kommen und die Deputation glaubt, daß dieses Ergebnis ein bedauerliches sein würde. Um nun zu ermöglichen, daß wenigstens der allgemeine Theil noch an die Staatsregierung gelangt, ratht Ihnen die Deputation an, daß von dem besonderen Theile unseres früheren Beschlusses, wie ich ihn vorhin vorgelesen habe, zur Zeit abgesehen werde und daß man dem Beschlusse der zweiten Kammer beitrete. Ich erlaube mir, zum bessern Verständniß den Antrag nochmals wörtlich vorzulesen. Einstimmigkeit ist also vorhanden über folgenden Antrag:

„die hohe Staatsregierung unter Ueberreichung der eingegangenen Petitionen zu ersuchen, dieselbe wolle Seiten der Ministerien des Cultus, der Justiz und des Innern gemeinschaftliche Berathung darüber pflegen, welche Maaßregeln zu ergreifen seien, um der immer mehr und mehr um sich greifenden Sittenverderbniß entgegen zu wirken und von dem Resultate dieser Berathung der nächsten Ständeversammlung Mittheilung zu machen.“

Dagegen ist folgender Theil des Beschlusses der ersten Kammer von der zweiten Kammer abgelehnt worden:

„die hohe Staatsregierung möge erwägen, ob nicht den einzelnen Kirchengemeinden ein Organismus zu geben sei, der geeignet wäre, christliche Zucht und